

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	13 (1940)
<b>Heft:</b>	8
 <b>Artikel:</b>	Gerichtliche Bestrafung eines Fouriers
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-516509">https://doi.org/10.5169/seals-516509</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Bei Verwendung dieser wenig bekannten, im Hochsommer ganz besonders geschätzten Sauermilchspeisen, heisst es eben, wie schon oft bei der Truppenverpflegung „Probieren geht über Studieren“.

Kameraden, nach dem Sprichwort „Frisch gewagt ist halb gewonnen“ sollt ihr ohne Vorurteil versuchen, sauer gewordene oder geronnene Milch zu verwerten.

## **Gerichtliche Bestrafung eines Fouriers.**

Vor Divisionsgericht 5 hatte sich kürzlich ein Fourier zu verantworten, der geglaubt hat, sich nach Belieben über gewisse dienstliche Vorschriften hinwegsetzen zu können.

Er hat vor allem in äusserst unverantwortlicher Weise die Dienstvorschrift umgangen, dass bei Selbstversorgung von den Ausgaben für die Beschaffung von Lebensmitteln nur die Ausgaben für den Ankauf von Fleisch, Brot und Käse der allg. Kasse, alles andere aber der Haushaltungskasse zu belasten ist. So hat er während verhältnismässig kurzer Zeit für den hohen Betrag von Fr. 704.20 Würste, Käsekuchen u. dgl. bezogen und sie als Fleisch und Brot der allg. Kasse belastet. Um die falschen Buchungen zu verdecken, liess er sich von willfährigen Lieferanten die Bezüge in den Quittungen wahrheitswidrig als Fleisch oder Brot bezeichnen. Es war dies deswegen möglich, weil er die der Einheit zustehende Bezugsberechtigung an Brot und Fleisch nicht voll ausgenützt hatte. Auf diese unzulässige Weise wollte er die Verpflegung seiner Truppe abwechslungsreicher gestalten.

Aber auch aus lauter Bequemlichkeit hatte der Angeklagte den Grundsatz, dass die Buchführung klar und wahr sein muss (V. I. Zif. 18 und 171 lit. d), gröslich missachtet. So hat er, um für mehrere Bezüge nur ein einziges Beleg verbuchen zu müssen, sich wiederholt von Lieferanten für höhere Beträge quittieren lassen, als er tatsächlich bezahlt hat, indem er zum wirklichen Rechnungsbetrag noch den Bezug einer bereits anderweitig bezahlten Rechnung hinzuzählte.

Weiter hat sich der Angeklagte auch um die Dienstvorschrift, dass alle besondern Kassen, die ausser der allg. Kasse und der Haushaltungskasse in einer Einheit geführt werden, vom Rechnungsführer dem ihm vorgesetzten Rechnungsführer zu melden sind (D. R. Zif. 138, Admin. Weisungen des Div. Kdo. 5 vom 21. 9. 39.), nicht gekümmert. Er hat gegenüber dem Quartiermeister die von ihm geführten besondern Kassen, wie die Kassen für die Soldatenstube, die Soldatenmarken u. dgl., verschwiegen. Er tat dies, um nicht gezwungen zu sein, ordnungsgemäss Buch zu führen.

Schliesslich hat sich der Angeklagte noch einige weitere, weniger schwerwiegende Verletzungen von Dienstvorschriften zu Schulden kommen lassen.

Der Angeklagte musste wegen dieser beharrlichen Missachtung der Dienstvorschriften der wiederholten Dienstverletzung gemäss Militärstrafgesetz Art. 72 schuldig erklärt werden. Ferner erblickte das Gericht in den falschen Buchungen eine Fälschung dienstlicher Aktenstücke gemäss Militärstrafgesetz Art. 78. Er wurde zu einer Gefängnisstrafe von 45 Tagen verurteilt unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs. Die ausgestandene Untersuchungshaft von 34 Tagen wurde in Anrechnung gebracht.

Einzelne der Lieferanten, die dem Angeklagten falsche Quittungen ausgestellt haben und ebenfalls vor Gericht gestellt worden sind, gingen wegen Beihilfe zu den genannten Vergehen hart an einer Bestrafung vorbei. Sie haben zweifellos gewusst, dass ihr Verhalten ungehörig war. Das Gericht nahm aber zu ihren Gunsten an, dass sie sich darüber, der Fourier werde die unwahren Belege zur Begehung strafbarer Handlungen verwenden, nicht genügend Rechenschaft geben geben haben. Deshalb wurden sie freigesprochen.

## **Ratschläge zur Aufbewahrung von Vorräten.**

Der Zürcher Frauenausschuss für Wirtschaftsfragen hat folgendes Zirkular erlassen, dessen Ratschläge auch für uns von grosser Wichtigkeit sind:

In der warmen Jahreszeit verderben die Nahrungsmittelvorräte rascher, weil die Schädlinge und die Bakterien, die die unliebsamen Veränderungen der Nahrungsmittel verursachen, sich bei Wärme und Feuchtigkeit besser entwickeln. Die Vorräte dürfen darum nicht in Estrich und Dachkammern aufbewahrt bleiben. Sie sind über den Sommer in kühlen aber trockenen Räumen (Gänge, wenig benutzte Zimmer, Keller) unterzubringen und vor direkter Sonnenbestrahlung und starken Temperaturschwankungen zu schützen. Im übrigen gelten für die Vorratshaltung folgende Regeln:

Die Vorratsräume sind peinlich sauber zu halten und regelmässig zu lüften.

Die Lebensmittelvorräte sind in gewissen Zeitabständen nachzusehen und fortlaufend zu verbrauchen. Für eine entsprechende Erneuerung ist, wenn immer möglich, zu sorgen.

Gewisse Lebensmittel nehmen fremde Gerüche leicht an; sie sind daher nicht in der Nähe von Seife, Kampfer, Petrol etc. aufzubewahren.

Sofern alle oben genannten Ratschläge befolgt werden und die Ware in frischem Zustand eingekauft werden konnte, sind Schäden fast ausgeschlossen. Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Dauer der Haltbarkeit, Aufbewahrungsort, eventuell auftretende Schäden und deren Behebung.

**Für den Zürcher Frauenausschuss für Wirtschaftsfragen**  
E. Hausknecht H. Mützenberg.